Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen in durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweigen in der Landwirtschaft

GZ: 2021-0.104.739

Wien, 2021

Inhalt

Präambel 4

1 Geltungsbereich 5

2 Rechtsgrundlagen 5

3 Ziele 5

4 Förderungsgegenstand 5

5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber 6

6 Förderungsvoraussetzungen 6

7 Art und Ausmaß der Förderung 7

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme 9

9 Abwicklung 10

10 Kontrolle und Prüfungen 12

11 Aufbewahrung von Unterlagen 13

12 Rückzahlung, Einbehalt 13

13 Datenverarbeitung 14

14 Weitere Bestimmungen 15

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben dar, die in Betriebszweigen tätig sind, die seit Auftreten der Corona-Krise wirtschaftlich besonders betroffen sind. Diese Betriebe erleiden durch die Schließung der Gastronomie und Hotellierie hohe Umsatzausfälle, was in manchen Betriebszweigen zu einem negativen Betriebszweigergebnis führt.

Derzeit geltende Förderangebote für indirekt betroffene Unternehmen stellen auf Umsatzverluste ab, die anhand von Umsatzsteuerdaten des jeweiligen Unternehmens weitgehend automatisch ermittelt werden können. Derartige Daten sind bei den meisten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft aufgrund der Umsatzsteuer- und/oder Einkommensteuerpauschalierung nicht vorhanden. Um eine äußerst aufwändige und zeitintensive Ermittlung der betrieblichen Umsatzverluste auf Basis von Rechnungen und anderer allenfalls nur frewillig verfügbarer Daten vermeiden zu können, ist ein Ausweichen auf andere Daten und pauschalere Berechnungen erforderlich. So können beispielsweise Verluste in einem Betriebszweig anhand von Deckungsbeiträgen für diesen Betriebszweig pauschal ermittelt werden. Es ist dann lediglich noch die Mengenkomponente zu ermitteln, welche aus vorhandenen Datenbanken gewonnen werden kann. Damit wird eine mit den anderen Wirtschaftshilfen vergleichbare rasche Abwicklung und eine für die Antragsteller weitgehend automatisierte und damit kaum fehleranfällige Antragstellung garantiert.

Auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum und Betriebszweig bezogene Überschneidungen mit anderen COVID-Hilfen, wie insbesondere Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss und Verlustersatz werden durch Abzug von der Förderung nach dieser Sonderrichtlinie berücksichtigt. Soweit künftig noch andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist eine doppelte Beantragung für die jeweiligen Betrachtungszeiträume ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Überprüfung der beihilferechtlichen Obergrenze sind weitere Covid-Maßnahmen auf Bundesebene wie aufrechte Haftungen aus 100%igen aws-Überbrückungsgarantien und Maßnahmen von Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen. Zahlungen aus dem Härtefallfonds sind hingegen nicht gegenzurechnen.

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, die in den durch die Corona-Krise besonders indirekt betroffenen Betriebszweigen der Land- und Forstwirtschaft im Zeitraum Oktober 2020 bis März 2021 eingetreten sind.

1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.

1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber auf Grund des Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum gemäß Punkt 1.1.

1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014,
2. Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19. ABl. Nr. C 91 I vom 20.3.2020. S. 1;
3. Rahmengenehmigung der Kommision zur staatlichen Beihilfe SA.56840 (2020/N) – Austria COVID-19: Austrian liquidity assistance scheme, geändert durch SA.58640 (2020/N), SA.59320 (2020/N) und SA.61614 (2021/N).

3 Ziele

Abfederung der wirtschaftlichen Verluste und Sicherung der Liquidität von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die in Betriebszweigen tätig sind, die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besonders betroffen sind.

4 Förderungsgegenstand

4.1 Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von betrieblichen Verlusten (negativen Betriebszweigergebnissen), die in landwirtschaftlichen Betriebszweigen, ausgenommen Wein, erzielt werden, welche von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in einem oder mehreren der folgenden Betrachtungszeiträumen besonders betroffen sind: Oktober 2020, November 2020, Dezember 2020, Jänner 2021, Februar 2021 und März 2021.

4.2 Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften (durch Einnahmenausfälle), die im Betriebszweig Wein erwirtschaftet werden, welcher von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in einem oder mehreren der folgenden Betrachtungszeiträumen besonders betroffen ist: Oktober 2020, November 2020, Dezember 2020, Jänner 2021, Februar 2021 und März 2021.

5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.1 Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen,

die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Im Betriebszweig Wein kommen als Förderungswerberinnen und Förderungswerber auch Gewerbebetriebe in Betracht, soferne der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren solcher Gewerbebetriebe besteht.

5.2 Hinsichtlich des Betriebszweiges Wein sind nur solche Förderungswerberinnen und Förderungswerber gemäß Punkt 5.1 förderbar, die der Verpflichtung zur Erntemeldung und zur Bestandsmeldung gem. § 29 Weingesetz unterliegen.

Besteht der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren Gewerbetrieben, so muss der landwirtschaftliche Betrieb der Verpflichtung zur Abgabe einer Erntemeldung und zumindest ein Gewerbebetrieb der Verpflichtung zur Abgabe einer Bestandsmeldung unterliegen.

5.3 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und in deren Eigentum stehende Einrichtungen kommen als Förderungswerberin nicht in Betracht.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber erleidet aus der Tätigkeit in dem landwirtschaftlichen Betriebszweig in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum einen Rückgang des Deckungsbeitrages von mindestens 30 %.

Davon abweichend müssen Förderungswerberinnen oder der Förderungswerber im Betriebszweig Wein einen Rückgang des Jahresumsatzes aus der Tätigkeit in diesem Betriebszweig im Zeitraum 1. August 2018 – 31. Juli 2019 verglichen zum Zeitraum 1. August 2020 – 31. Juli 2021 von mindestens 40 % erleiden. Missbräuchlich vorgenommene zeitliche Verschiebungen der Umsätze werden bei der Berechnung der Höhe des Umsatzrückgangs nicht anerkannt.

6.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die für den Betriebszweig Wein beantragen, müssen im Jahr 2018 eine Erntemeldung und im Jahr 2019 eine Bestandsmeldung abgegeben haben. Im Jahr 2021 muss weiters eine Bestandsmeldung abgegeben werden. Die Bestandsmeldung im Jahr 2021 muss im System Wein-online innerhalb der Fristen gem. § 29 Weingesetz 2009 abgegeben werden.

Besteht der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren Gewerbebetrieben, so muss der landwirtschaftliche Betrieb 2018 eine Erntemeldung und zumindest ein Gewerbebetrieb eine Bestandsmeldung 2019 abgegeben haben. Betriebszweiginterne Umschichtungen der Verkäufe vom Gewerbebetrieb zum landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Ziel künstlich die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung oder einer höheren Förderung zu schaffen, sind nicht zulässig. Die Bundeskellereiinspektion wird bei solchen Förderungswerbern gesondert Schwerpunktkontrollen auf Stichprobenbasis durchführen. Werden dabei unzulässige Umschichtungen festgestellt, drohen strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB.

6.3 Ermittlung des Rückgangs des Deckungsbeitages

6.3.1 Die Feststellung des Rückgangs des Deckungsbeitrages erfolgt pauschal durch Heranziehung der von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen monatlich für den Betriebszweig errechneten Deckungsbeiträge je einer für diesen Betriebszweig typischen Produktionskategorie, z. B. Mastschwein. Der Rückgang ergibt sich aus der Differenz der Deckungsbeiträge für die vergleichbaren Vorjahreszeiträume mit den Deckungsbeiträgen für die Betrachtungszeiträume.

6.3.2 Folgende Betriebszweige erfüllen in den angegebenen Betrachtungszeiträumen auf Basis bereits vorliegender Daten die Voraussetzung gemäß Punkt 6.1 erster Absatz:

- Schweinemast und Zuchtsauenhaltung: Oktober 2020, November 2020, Dezember 2020,
- Produktion von Speise- und/oder Saatkartoffeln: Oktober 2020, November 2020, Dezember 2020

6.3.3 Für die im Jahr 2021 liegenden Betrachtungszeiträume werden die Ergebnisse der pauschalen Ermittlung des Rückgangs des Deckungsbeitrages und damit die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1 erster Absatz sowie die sich damit ergebenden Förderungsbeträge/Einheit gemäß Punkt 7.3.5 jeweils nach Vorliegen der Daten der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen durch das BMLRT als Ergänzung zu dieser Sonderrichtlinie kundgemacht. Es können daher auch derzeit unter Punkt 6.3.2 nicht genannten Betriebszweige berücksichtigt werden, falls der Rückgang des Deckungsbeitrags in diesem Betriebszweig mindestens 30 % beträgt.

6.4 Ermittlung des Rückgangs des Jahresumsatzes im Betriebszweig Wein

6.4.1 Der Rückgang des Umsatzes wird durch Vergleich der betriebsspezifischen Absatzmengen laut Bestandsmeldung 2019 und Bestandsmeldung 2021 für die Kategorie „Fassverkauf in Österreich“, unterschieden nach Qualitätswein und anderen Weinen, sowie für die Kategorie „Flaschenverkauf“, unterschieden nach Wein, Rebsortenwein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein sowie Perlwein und Schaumwein, multipliziert mit folgenden durchschnittlichen Verkaufspreisen, ermittelt:

- Fasswein 2019: Qualitätswein 40 ct/l, alle anderen Weine 30 ct/l
- Fasswein 2021: Qualitätswein 65 ct/l, alle anderen Weine 55 ct/l
- Flaschenwein 2019 und 2021:
  - Tafelwein: 3,0 €/l
  - Rebsortenwein: 4,0 €/l
  - Landwein: 4,0 €/l
  - Qualitätswein: 5,00 €/l
  - Prädikatswein: 10,0 €/l
  - Perlwein und Schaumwein: 5,00 €/l

Besteht der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren Gewerbebetrieben, so ist die Bestandsmeldung 2019 desjenigen Betriebs, der den überwiegenden Anteil am Flaschenweinverkauf tätigt, zur Ermittlung des Rückgangs des Jahresumsatzes heranzuziehen.

6.5 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewesen sein.

6.6 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für denselben Betrachtungszeitraum und denselben Betriebszweig kein Ansuchen auf einen Ausfallsbonus gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall oder einen Umsatzersatz II gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen gestellt oder wird ein solches nicht stellen.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Abfederung der betrieblichen Verluste (negativen Betriebszweigergebnisse) bzw. der Einkunftsverluste im Betriebszweig Wein.

7.2 Ausmaß der Förderung

7.2.1 Die Förderung der gemäß Punkt 7.3 pauschal ermittelten betrieblichen Verluste beträgt 70 % und für die gemäß Punkt 7.4 pauschal ermittelten Einkunftsverluste beträgt 70%.

Wurde der Umsatzrückgang im Betriebszweig Wein auf Basis der Bestandsmeldung 2019 desjenigen Betriebs ermittelt, der nicht die Erntemeldung 2018 abgegeben hat, so ist die Förderung um den Quotienten aus der Erntemenge 2018 in Liter und dem Gesamtverkauf 2019 in Liter zu kürzen. Der Quotient darf nicht größer als 1 sein.

7.2.2 Der gemäß Punkt 7.2.1 ermittelte Förderbetrag je Betriebszweig muss mindestens EUR 700 betragen. Darunterliegende Förderbeträge werden nicht berücksichtigt. Die Förderung wird mit EUR 100.000 je Betriebszweig begrenzt.

7.2.3 Durch die Gewährung der Förderung auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie darf es nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 225.000 kommen. Für die Landwirtschaft relevante Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind: der Fixkostenzuschuss 800.000 gemäß der Verordnung über die Gewährung eines FKZ 800.000, zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19-Krise sowie Zuwendungen von Bundesländern oder Gemeinden, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden.

7.2.4 Für den jeweiligen Betrachtungszeitraum für denselben Betriebszweig gewährte Förderungen für Umsatzverluste in Form des Lockdown-Umsatzersatzes gemäß Punkt 5.3 und Punkt 5.4 der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen sind in Abzug zu bringen.

Eine für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gewährte Förderung in Form des Fixkostenzuschusses oder des Verlustersatzes ist anteilig in Abzug zu bringen.

7.2.5 Sollten die beantragten Förderungen zu einer Überschreitung der Obergrenzen gemäß Punkt 8 führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen je Betriebszweig aliquot gekürzt. Eine Aliquotierung der Förderungsansuchen zu Punkt 4.1 beschränkt sich auf die zweite Teilgenehmigung gemäß Punkt 9.4.2.

7.3 Pauschale Ermittlung der betrieblichen Verluste (negative Betriebszweigergebnisse) für alle Betriebszweige, ausgenommen Betriebszweig Wein

7.3.1 Die betrieblichen Verluste für den jeweiligen Betrachtungszeitraum werden pauschal für den Betriebszweig aus dem jeweiligen Deckungsbeitrag abzüglich der jeweiligen Fixkosten auf Grundlage der Daten und Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen je Einheit der für den Betriebszweig typischen Produktionskategorie, z. B. Mastschwein, ermittelt.

Der Verlust/Einheit ist mit der Anzahl der Einheiten, die der Betrieb im jeweiligen Betrachtungszeitraum produziert hat, zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt die pauschal ermittelten betrieblichen Verluste für die jeweiligen Betrachtungszeiträume dar.

7.3.2 Es können nur solche Betriebszweige berücksichtigt werden, für die es einerseits amtlich verfügbare betriebsindividuelle Produktionszahlen und andererseits Daten und pauschale Berechnungsergebnisse über Deckungsbeiträge und Fixkosten der der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und

Bergbauernfragen gibt, die zur pauschalen Ermittlung der betrieblichen Verluste herangezogen werden können.

7.3.3 Für den Betriebszweig Schweinemast und Zuchtsauenhaltung wird die Anzahl der Einheiten aus der Tierliste des Mehrfachantrags-Flächen 2020 herangezogen. Liegt keine Tierliste vor, ist der mit der Tierliste vergleichbare Bestand laut Jahreserhebung des Veterinärinformationssystems heranzuziehen. Es gilt der in der Tierliste bzw. in der Jahreserhebung im VIS angegebene durchschnittliche Tierbestand, oder mangels eines solchen der Stichtagsbestand, für Mastschweine ab 32 kg und für Zuchtsauen. Nach dem 31. Dezember 2020 gemeldete Bestandsänderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Ausgehend vom Bestand an Sauen bzw. an verkaufsfähigen Mastschweinen, die aus dem Mastschweinebestand errechnet werden, ergibt sich unter Zugrundelegung einer viermonatigen Mastdauer, dass im Monat durchschnittlich 0,233 Mastschweine verkauft werden.

7.3.4 Für den Betriebszweig Produktion von Speise- u/o Saatkartoffeln wird die Fläche laut Mehrfachantrag-Flächen 2020 herangezogen.

7.3.5 Somit ergeben sich folgende Förderungsbeträge je Einheit in den jeweiligen Betrachtungszeiträumen:

Förderung/Einheit	10/2020	11/2020	12/2020	1/2021	2/2021	3/2021
Zuchtsau/Stück	5,49 EUR	11,80 EUR	16,90 EUR	Daten werden nach Vorliegen der Zahlen der BAB als Ergänzung zur Sonderrichtlinie kundgemacht		
Mastschwein/Stück	11,55 EUR	8,54 EUR	13,48 EUR			
Speisekartoffeln/ha	78 EUR	80 EUR	82 EUR			
Saatkartoffeln/ha	67,33 EUR	67,33 EUR	67,33 EUR			

7.4 Pauschale Ermittlung der Einkunftsverluste für den Betriebszweig Wein

7.4.1 Der gemäß Punkt 6.4.1 ermittelte Rückgang des Jahresumsatzes ist um nicht angefallene Kosten im gleichen Zeitraum zu reduzieren. Der sich daraus ergebende Einkunftsverlust für einen Zeitraum von 12 Monaten ist mit dem Faktor 0,65 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt die Summe der Einkunftsverluste für die Betrachtungszeiträume Oktober 2020, November 2020, Dezember 2020, Jänner 2021, Februar 2021 und März 2021 dar. Werden nur einzelne Betrachtungszeiträume beantragt, ist mit dem Faktor 0,1083 zu multiplizieren.

7.4.2 Die nicht angefallenen Kosten errechnen sich wie folgt:

a. Der Rückgang im Verkauf wird um den Zuwachs im Gesamtbestand 2021 gegenüber dem Gesamtbestand 2019 verringert. Daraus ergibt sich die Menge Wein, die 2021 gegenüber 2019 nicht produziert wurde.
b. Diese nicht produzierte Menge wird mit dem Prozentsatz des Flaschenweinabsatzes aus der Bestandsmenge 2019 multipliziert und ergibt die nicht produzierte Flaschenweinmenge 2021.
c. Diese wird mit durchschnittlichen Kosten für Abfüllung, Etikettierung und Vertrieb in Höhe von 0,72/l multipliziert und ergibt die nicht angefallenen Kosten für den relevanten Zeitraum.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Es stehen insgesamt 60 Mio EUR zur Verfügung, davon max. 15 Mio EUR für den Betriebszweig Wein, maximal 36 Mio

EUR für den Betriebszweig Schweinemast und Zuchtsauenhaltung, max. 5,5 Mio EUR für den Betriebszweig Produktion von Speise- und/oder Saatkartoffeln und maximal 3,5 Mio EUR für sonstige förderfähige Betriebszweige gemäß Punkt 4.1.

Das BMLRT führt nach dem 15. März 2021 bzw. hinsichtlich des Betriebszweigs Wein nach dem 30. April 2021 sowie nach dem Ende der Einreichfrist auf Basis der bis dahin eingelangten Ansuchen eine Zwischenevaluierung durch.

9 Abwicklung

9.1 Förderungsabwicklungsstelle ist die Agrarmarkt Austria (im Folgenden AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
2. Kontrolle der Förderungsvoraussetzungen,
3. Entscheidung über die Förderungsansuchen und
4. Auszahlung

9.3 Förderungsansuchen

9.3.1 Die Förderungsansuchen sind ausschließlich elektronisch unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bei der Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

9.3.2 Förderungsansuchen können ab 15. Februar 2021 bis spätestens 15. Juni 2021 eingereicht werden. Davon abweichend können Förderungsansuchen für den Betriebszweig Produktion von Speise- u/o Saatkartoffeln erst ab 8. März 2021 eingereicht werden.

9.3.3 Die Beantragung für die Betrachtungszeiträume Oktober 2020, November 2020 und Dezember 2020 Jänner 2021, Februar 2021 und März 2021 hat in einem einzigen Ansuchen zu erfolgen.

9.3.4 Für den Förderungsgegenstand gemäß Punkt 4.2 ist im Ansuchen der Bestand und die Verteilung nach „Fassverkauf in Österreich“ und „Flaschenverkauf“, und bei diesen die Anteile an Wein, Rebsortenwein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein sowie Perlwein und Schaumwein, zum Stichtag 31. Juli 2021 mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführerszu schätzen. Besteht der Betriebszweig Wein beim antragstellenden Betrieb aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren Gewerbebetrieben, so ist die Schätzung auf Basis der Bestandsmeldung desjenigen Betriebs durchzuführen, welche gem. Pkt. 6.4.1 zur Ermittlung des Umsatzrückganges herangezogen wurden. Eine Änderung dieser geschätzten Daten ist nur bis zum 30. April 2021 möglich.

Bei Antragstellern mit einem Umsatzrückgang zwischen 40% und 45% wird die Bundeskellereiinspektion nach der Bestandsmeidung 2021 gesonderte Schwerpunktkontrollen auf Stichprobenbasis durchführen. Werden dabei Bestandsmeldungen festgestellt, die bewusst manipuliert wurden, um einen Umsatzrückgang von mindestens 40% zu erreichen, drohen strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB.

9.3.5 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

1. Name der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
2. Anschriften der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers
3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl; besteht der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren Gewerbebetrieben, so muss die

Betriebsnummer des landwirtschaftlichen Betriebs, der die Erntemeldung 2018 abgegeben hat und die Betriebsnummer des Gewerbebetriebs, der die Bestandsmeldung 2019 abgegeben hat, angegeben werden.

4. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Förderungswerber
5. Bankverbindung
6. Mitteilung über gewährte oder beantragten Förderungen in der Form eines Umsatzersatzes, eines Fixkostenzuschusses, Verlustersatzes oder Ausfallsbonus
7. Bestätigung über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

9.3.6 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

9.4 Entscheidung über das Förderungsansuchen

9.4.1 Förderungsansuchen werden von der Förderungsabwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit und Richtigkeit auf Basis der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers geprüft. Die Genehmigung der Förderungsansuchen hat innerhalb des Zeitraums zu erfolgen, der von der Europäischen Kommission in der staatlich genehmigten Beihilfe angegeben ist.

9.4.2 Für Förderungsansuchen zu Punkt 4.1, die bis zum 15. März 2021 eingereicht werden, erfolgt eine erste Teilgenehmigung über die beantragten Betrachtungszeiträume des letzten Quartals 2020 mit der Bedingung der Überprüfung der Anrechnungsbestimmungen gemäß Punkt 7.2.4 im Zuge der zweiten Teilgenehmigung, welche über die beantragten Betrachtungszeiträume des 1. Quartals 2021 zu erfolgen hat.

9.4.3 Für Förderungsansuchen zu Punkt 4.2, die bis zum 30. April 2021 eingereicht werden, kann eine Vorschusszahlung in Höhe von 50 % des vorläufig ermittelten Förderungsbetrages, maximal im Ausmaß von EUR 20.000, genehmigt werden.

Ergibt sich aus der Bestandsmeldung zum 31. Juli 2021, dass die Voraussetzung gemäß Punkt 6.1 zweiter Absatz nicht erfüllt ist, ist die Vorschusszahlung zurück zu fordern. Gleiches gilt für ausgezahlte Beträge aus Vorschusszahlungen, die über dem endgültig festgestellten Förderbetrag liegen.

9.4.4 Die Förderungsabwicklungsstelle hat der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – binnen angemessener Frist schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

9.4.5 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank einzumelden.

9.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BMLRT nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

9.6 Verwendungsnachweise und Berichte

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLRT bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen. Auf Basis

der in diesen Berichten enthaltenen Daten hat das BMLRT eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, vorzunehmen.

9.7 Datenaustausch

Hat eine Förderungswerberin oder ein Förderungswerber einen Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses, eines Umsatz- oder Verlustersatzes oder eines Ausfallsbonus gestellt, hat die AMA der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) auf deren begründete Anfrage zur Erfüllung europarechtlicher oder nationaler haushaltsrechtlicher und förderrechtlicher Vorgaben bei der Bearbeitung von Förderansuchen, insbesondere der Prüfung beihilferechtlicher Obergrenzen und der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sowie des Fördermissbrauchs, Auskünfte über die Höhe beantragter oder bereits gewährter Förderungen aufgrund dieser Sonderrichtlinie sowie erforderlichenfalls weitere damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen. Dabei ist auf die Prinzipien der Zweckbindung und der Datenminimierung zu achten.

10 Kontrolle und Prüfungen

10.1 Die Organe und Beauftragten des BMLRT, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

10.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

10.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

10.8 Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

10.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

10.10 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.

10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLRT, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

12.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- unvollständige oder unrichtige Angaben (insbesondere hinsichtlich der Beantragung weiterer Covid-Förderungen) gemacht werden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 Ausmaß

12.2.1 Die Rückzahlung hat nach den Vorgaben des § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zu erfolgen.

12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

12.2.3 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Maßnahmen des BMLRT aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLRT (als Datenschutzrechtlich Verantwortlicher) und die AMA als beauftragte Förderungsabwicklungsstelle berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BMLRT und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Daten aus dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 und aus der Ernte- und Bestandsmeldung abzufragen und für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und Berechnung der Förderung zu verarbeiten.

13.2 Im Falle einer Beantragung eines im Betriebszweig Wein tätigen Gewerbebetriebs hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters des landwirtschaftlichen Betriebs für die Verarbeitung der Daten der Erntemeldung einzuholen.

13.3 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber stimmt zu, dass das BMLRT und die von ihr beauftragte Förderungsabwicklungsstelle AMA berechtigt ist, Daten laut VIS-Jahreserhebung zu Berechnung des Förderungsansuchens gemäß Punkt 4.1 zu verarbeiten.

13.4 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.5 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLRT jede gewährte Förderung in Höhe von mehr als EUR 10.000 innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung zu veröffentlichen ist.

13.6 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst sowie die Ergänzungen gemäß Punkt 6.3.3 und gemäß Punkt 7.3.5 werden auf der Homepage des BMLRT unter www.bmlrt.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

(ARR 2014)“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft und mit 31. Dezember 2022 außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Sonderrichtlinie nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.